

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge zu Fahrten aus unserem Katalog sowie Sonderreisen (diese AGB sind nicht für die Busvermietung gültig). Stand Oktober 2015

Bitte beachten Sie das bei einigen Reisen in dieser Ausschreibung nicht die Irro Verkehrsservice GmbH & Co. KG Veranstalter ist. Bei diesen Reisen gelten die AGB's des jeweiligen Veranstalters.

Lieber Reisegast,

die nachfolgenden Reisebedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Urlauber, der unsere Leistungen in Anspruch nimmt, und uns als Ihrem Reiseveranstalter.

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Mit Ihrer Anmeldung auf Grundlage unseres Angebotes bieten Sie der Irro Verkehrsservice GmbH & Co. KG den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung durch die Irro Verkehrsservice GmbH & Co. KG zustande. Gleichzeitig erfolgt die Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB. b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

c) Bei Onlinebuchungen bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung). Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Bestätigung (Eingangsbestätigung) maßgeblich.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so sind wir an dieses Angebot 10 Tage ab Ausstellung der Reisebestätigung gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme erklären, was auch durch Anzahlung bzw. Zahlung erfolgen kann.

e) Bei ausdrücklich im Prospekt, auf der Reisebestätigung oder in sonstigen Erklärungen als vermittelt beschriebene Fremdleistung sind wir nicht Reiseveranstalter, sondern Reisevermittler. Diese Leistungen unterliegen nicht dem Reisevertragsrecht. Im Falle der Reisevermittlung ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, oder unsere Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Wir haften insofern nur grundsätzlich für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB).

2. Zahlungen

a) Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines zu leisten. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und den Reisepreis von € 75,- nicht übersteigt. b) Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10 % des Reisepreises mindestens jedoch € 50,- zu zahlen.

c) Die Restzahlung wird 3 Wochen vor Reisebeginn fällig. Nach erfolgter vollständiger Zahlung werden die Reiseunterlagen spätestens 1 Woche vor Reisebeginn zugesandt oder ausgehändigt.

d) Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich ist/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

e) Die Reiseerücktrittskostenversicherung kann bis 30 Tage vor Reisebeginn abgeschlossen werden und muss mit der Anzahlung bezahlt werden. f) Bei kurzfristiger Buchung einer Reise ist der Gesamtbetrag sofort zu bezahlen.

g) Bei Musical-, Opern-, Theaterreisen u.ä. sind die Karten mit der Anzahlung zu bezahlen.

h) Bei Schiffs- und Flugreisen ist eine sofortige Anzahlung in Höhe von 50% zu leisten.

5. Leistungen

a) Prospekt- und Katalogangaben sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend. Hat sich der Veranstalter im Prospekt ausdrücklich Änderungen der Angaben und der Preise (siehe Prospekt/Katalog) vorbehalten, so kann der Veranstalter vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor oder nach der Buchung informiert.

b) Die vertraglichen Leistungen richten sich, abgesehen von Ziff. 5.1., nach der bei Vertragsschluss maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

c) Eintrittsgelder, Seilbahn-, Zug- und Schifffahrten, Flughafengebühren, Theaterbesuche und andere Nebenleistungen sind im Reisepreis nicht enthalten, wenn diese in der Leistungsausschreibung nicht aufgeführt sind.

4. Vermittelte Leistungen

Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. Bei Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Der Veranstalter als Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

5. Preisänderungen

a) Wir können 4 Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend eine Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkursrechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungskosten-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt werden. Eine nach Ziffer a) zulässige Preisänderung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Die Rechte nach Ziffer c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom Reisevertrag, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht weiter Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig. Sie sind aber nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamt-zuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

7. Beförderung durch ein Fremdunternehmen und Vergabe von Sitzplätzen

Zur Gewährung und Durchführung einer Reise ist der Veranstalter berechtigt, die Fahrgäste einem befriedeten Unternehmer mitzugeben. Schriftlich bestätigte Sitzplätze im Reisebus werden nur als Wunsch behandelt und sind für den Veranstalter kein vertraglich bindender Teil einer Reise. Bei der Zusammenlegung einer Reise mit mehreren Busfirmen sind die in der Reiseanmeldung bestätigten Sitzplätze und Sitzplatznummern ebenfalls kein vertraglich bindender Teil einer Reise. Bei keinem dieser Punkte ist der Reisegast berechtigt, kostenlos zu stornieren oder eine Wertminderung der Reise zu verlangen.

8. Rücktritt des Reisenden – Nichtantritt der Reise

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen den Rücktritt schriftlich zu erklären. Der Reisende ist verpflichtet, pauschal folgende Stornierungsgebühren je Teilnehmer vom Gesamtpreis zu zahlen:

Bei Busreisen

Bis 30 Tage vor Reisebeginn:	5%
jeden mindestens	€ 25,-
29 bis 21 Tag vor Reisebeginn:	15%
20 bis 14 Tag vor Reisebeginn:	35%
13 bis 7 Tag vor Reisebeginn:	50%
6 bis 3 Tag vor Reisebeginn:	70%
2 bis 1 Tag vor Reisebeginn:	90%

Bei Flugreisen:

Bis 60 Tage vor Reisebeginn:	15%
jeden mindestens	€ 50,-
59 bis 36 Tag vor Reisebeginn:	35%
jeden mindestens	€ 75,-
35 bis 15 Tag vor Reisebeginn:	50%
jeden mindestens	€ 75,-
14 bis 6 Tag vor Reisebeginn:	75%
ab 5 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn	90%

Bei Schiffsreisen:

Bis 50 Tage vor Reisebeginn:	15%
49 bis 30 Tag vor Reisebeginn:	25%
29 bis 22 Tag vor Reisebeginn:	35%
21 bis 15 Tag vor Reisebeginn:	55%
14 bis 8 Tag vor Reisebeginn:	75%
ab dem 7. Tag bis 1 Tag zum Reisebeginn:	90%

Visagebühren:

Die Stornierungskosten für Visagebühren und damit in Zusammenhang stehenden Kosten betragen ab 6 Wochen vor Reisebeginn 100%.

Diese Regelungen finden auch bei Teilstornierungen sowie bei Gruppen-Anwendung. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale. Dem Reiseveranstalter bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen im Einzelfall eine höhere Entschädigung zu fordern. Diese hat der Reiseveranstalter dem Kunden gegenüber konkret zu beziffern und zu belegen. Bitte beachten Sie die gesonderten Stornobedingungen von Reisen mit anderen Veranstaltern, die Ihnen mit der Reisebestätigung übersandt werden.

b) Auf den Nichtantritt der Reise wird die Ziffer f) entsprechend angewandt.

9. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bei Vorliegen entsprechender Umbuchungen ein Bearbeitungsgehalt pauschal € 15,- € verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden nicht ein höheres Bearbeitungsgehalt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Umbuchungen ab dem 31. Tag vor Reiseantritt: können, sofern sie überhaupt durchführbar sind, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen Ziff. 8 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden. Bei Schiffs-/Kreuzfahrten und Flugreisen werden € 25,- erhoben, soweit nicht höhere nachweisbare Kosten entstehen. Bei Tagesfahrten werden sowohl bei Stornierungen und Umbuchungen ab 2 Wochen vor Anreise € 8,- (ggfs. zusätzlich Eintrittskartengebühr) berechnet.

10. Ersatzreisende

a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen entspricht und seiner Teilnahme nicht gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.

b) Der Reisende und der Dritte haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der

in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit, Pass vergessen, usw.), so ist der Veranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

a) Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

b) Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Mindestteilnehmerzahl

a) Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittsbedingungen (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen und wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Veranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

b) Der Veranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer a) unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer c) Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

14. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Teile nach § 651 j Abs. 1 BGB zur Kündigung des Reisevertrages.

b) Entschädigungen und Abrechnungen ergeben sich aus § 651 j Abs. 2 BGB.

c) Der Veranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d) Informationspflichten des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

e) Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

15. Reisemängel, Obliegenheiten des Reisenden, Rechte des Reisenden

a) Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mängelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen.

b) Reisemängel sind an Urlaubsort beim Reiseleiter anzuzeigen. Ist am Urlaubsort kein Reiseleiter vorhanden, sind Reisemängel direkt beim Veranstalter anzuzeigen (Erreichbarkeiten, Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen). Dies gilt dann nicht, wenn die Mängelanzeige dem Reisenden wegen erheblicher Schwierigkeiten unzumutbar ist. Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

c) Der Reisende kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Reise einen Mangel oder Mängel aufweist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und der Veranstalter bis zum Ablauf dieser Frist nicht für Abhilfe (vgl. Ziff. 15.1.) sorgt. Der Reisende kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe, bei besonderem Interesse des Reisenden an sofortiger Selbsthilfe erforderlich, ferner bei unverhältnismäßigem Aufwand des Veranstalters.

d) Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt ist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe, Abhilfeverweigerung, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Veranstalter erkennbarem Grund nicht zumuten ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen nur eine Entschädigung verlangen (Berechnung nach § 651 e) Abs. 3 BGB). Bei wertlosen („kein Interesse“ des Reisenden) erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche.

d) Der Veranstalter hat nach Kündigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Beförderung Bestandteil des Reisevertrages ist.

e) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

16. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die Ziffer 11 und 14 wird Bezug genommen. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Fahrer oder Reiseleiter zu Kenntnis zu geben. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Der Fahrer bzw. der Reiseleiter sind die Vertreter des Reiseveranstalters und die Personen, an die sich der Reisende bei Mängeln und anderen Beanstandungen direkt und unverzüglich zu wenden hat.

17. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, ab) soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Be-

stimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

c) Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.000,- €. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

d) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die als Fremdleistungen ersichtlich sind (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, etc.). Dies gilt insbesondere für Zusatzprogramme im Verlaufe der Reise, Transport in Flugzeugen, Schiffspassagen, Bootsfahrten, Fremdenbesuche, Ausstellungen, alle Fahrten mit Bergbahnen, öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln sind Fremdleistungen, für deren Erbringung wir keine Haftung übernehmen.

18. Reisegepäck

Für jeden Reisetilnehmer wird eine handlicher Reisekoffer (bei längeren Reisen auch bis zu einem Koffer) kostenlos im gesonderten Kofferraum des Reisebusses geschützt untergebracht. Die Reisetilnehmer sind verpflichtet, den Transport der Reisekoffer bis zum Zubringefahrzeug bzw. Reisebus selbst zu übernehmen. Für kleineres Handgepäck sind Ablagen im Fahrgastraum vorhanden. Wir empfehlen Ihnen dem Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall- oder Reisekannerversicherung! Des weiteren bitten wir darum zum Wohle unseres Fahrpersonals das maximale Gepäckgewicht von 24 Kg nicht zu überschreiten. Bitte beachten Sie das Ihr Gepäck über Nacht im Reisebus nicht versichert ist uns vollständig mit ins Hotelzimmer genommen werden sollte.

19. Geltendmachung und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB – ausgenommen Körperschäden - hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, sofern nicht die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden konnte.

b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 17 a) – ausgenommen Körperschäden – verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Veranstalter durch den Reisenden. Bei grobem „eigenem“ Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 17 a) betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

20. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates, in dem die Reise angesetzt wird, über die jeweils erforderlichen Einreisedokumente wie z. B. Pass und Visum (einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente) und gesundheitspolizeilichen Formalitäten (Impfungen etc.) durch den dem Reisenden überlassenen Prospekt oder vor Buchung bzw. vor Reisebeginn (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisenden nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. kein gültiges Visum oder fehlende Impfung). Insofern gelten die Ziffer 8 (Stornierung) und 11 Reiseabbruch infolge von Gründen, die der Reisenden zu vertreten hat) entsprechend.

21. Verhalten im Bus

Während der Fahrt darf der Reisende den Fahrer nicht durch Gespräche oder bestimmte Verhaltensweisen wie z.B. Rauchen stören. Der Reisende darf zudem während der Fahrt nicht im Bus stehen oder durch den Bus laufen. Etwaige Schäden, die aufgrund dessen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

22. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Bei für Klagen gegen den Reisenden ist sein Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

23. Versicherungen

Der Reiseveranstalter empfiehlt dringend für jeden Reisetilnehmer den Abschluss einer Reiseerücktrittskosten- und einer Reisekrankenversicherung. Der Veranstalter verweist außerdem auf die Möglichkeit, sich durch den Abschluss weiterer Reiseversicherungen gegen andere Risiken einer Reise abzuschließen. Nähere Informationen zu allen Versicherungsfragen erteilt auf Anfrage die Buchungsstelle.

24. Sonstiges

Die Kataloge und Prospekte des Veranstalters werden mit Sorgfalt erstellt. Dennoch muss sich der Veranstalter die Berechtigung von Irrtümern, Druck- und Rechenfehlern vorbehalten. Die in diesen Unterlagen gemachten Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung. Mit der Veröffentlichung neuer Kataloge, Prospekte oder anderen Reiseunterlagen einschließlich dieser Reisebedingungen verlieren die Angaben früherer Unterlagen ihre Gültigkeit.

25. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Veranstalter: Irro Verkehrsservice GmbH & Co. KG
Roland-Brandin-Str. 2
29439 Lichow
Telefon 05841 / 6446
Telefax 05841 / 6405
info@irro.de | www.irro.de